

# **PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG FÜR DEN BACHELOR-STUDIENGANG GEOWISSENSCHAFTEN**

vom 15. Mai 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Mai 2015 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Mai 2015. erteilt.

## **Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Abschrift der Studiendaten
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

## **Abschnitt II: Bachelor-Prüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren für die Bachelor-Prüfung
- § 15 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bachelor-Arbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Bachelor-Zeugnis
- § 22 Bachelor-Urkunde

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

## § 25 Inkrafttreten

### **Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

- (1) Gegenstand des Bachelor-Studienganges Geowissenschaften: die Entstehung, Entwicklung und der Zustand des Systems Erde, die darin ablaufenden Stoff und Energiekreisläufe und die Interaktion von Geo-, Bio-, Atmo- und Hydrosphäre. Der Bachelor-Studiengang vermittelt Inhalte der geowissenschaftlichen Disziplinen Geologie-Paläontologie, Mineralogie und Umweltgeochemie, soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung befähigen.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Geowissenschaften beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

#### **§ 2 Bachelor-Grad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Chemie und Geowissenschaften, den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: „B.Sc.“).

#### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Das Lehrangebot des Bachelor-Studiums erstreckt sich über fünf Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP).
- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 der TeilzeitstudienO zu beachten.
- (3) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst die Fachstudien (158 LP), welche übergreifende Kompetenzen (20 LP) gemäß § 4 Abs. 2 beinhalten, die Bachelorarbeit (12 LP) und die mündliche Abschlussprüfung (10 LP). Die Module und die Modulabfolge sind in Anlage 1 und 2 aufgeführt.

- (3) Studienbegleitend ist eine Orientierungsprüfung zu absolvieren. Hierfür müssen die Prüfungen zu den beiden Lehrveranstaltungen „System Erde“ und "Bausteine der Erde" bestanden werden. Dabei muss mindestens eine der beiden Prüfungen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt werden.
- (4) Die Orientierungsteilprüfungen können einmal zum nächst möglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (5) Die Orientierungsprüfung ist eine Teilprüfung der Bachelor-Prüfung.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; die Bachelorarbeit kann in englischer Sprache verfasst werden.
- (7) Das Bachelor-Studium wird mit der Bachelor-Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 abgeschlossen.
- (8) Wird die Bachelor-Prüfung nicht spätestens drei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

#### **§ 4 Module, Leistungspunkte, Abschrift der Studiendaten**

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehreinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelor-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar. Die fachübergreifenden Kompetenzen sind gemäß Anlage 3 zu erwerben.
- (3) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder mit „bestanden“ bewertet worden sein. Teilleistungen ohne Prüfung bleiben unberücksichtigt.
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (LP) einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (5) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen. Details sind im Modulhandbuch geregelt.

- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Abschrift der Studiendaten („Transcript of Records“) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten sowie alle nicht bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit der Anzahl der nicht erfolgreichen Versuche verzeichnet.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt unmittelbar nach der Wahl. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen.

- (2) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschul- und Privatdozentinnen befugt. Der Fakultätsrat kann diese Prüfbefugnis wissenschaftlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen übertragen.
- (3) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen gilt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson bzw. der/die Modulverantwortliche als Prüfer bzw. Prüferin, sofern vom Prüfungsausschuss keine andere Prüfperson bestellt wird.
- (4) In der Regel soll bei allen mündlichen Einzelprüfungen ein Beisitzer anwesend sein, welcher die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung protokolliert. Davon ausgenommen sind Prüfungen im Rahmen von Praktika/Geländeübungen und Vorträge in Seminaren.
- (5) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (6) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (7) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

## **§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
  3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen gilt eine Höchstgrenze von 50 Leistungspunkten. Abschlussarbeiten sind von der Anerkennung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.
- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes ge-

fordert werden. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind
  1. die studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen
  2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)
  3. die Bachelor-Arbeit
  4. die mündliche Abschlussprüfung.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

<b>16-04-9</b>	<b>15.05.15</b>	<b>05-8</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.
- (2) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 45 Minuten.

### **§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 150 Minuten. Multiple-choice Fragen sind zulässig.

- (3) Multiple-choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden multiple-choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel), allerdings darf die Mindestbestehensgrenze nicht unter 40 % fallen.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple-choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥50 – 55	4,0	
> 55 – 60	3,7	
> 60 – 65	3,3	
> 65 – 70	3,0	
> 70 – 75	2,7	
> 75 – 80	2,3	
> 80 – 85	2,0	
> 85 – 90	1,7	
> 90 – 95	1,3	



<b>16-04-9</b>	<b>15.05.15</b>	<b>05-9</b>
<b>Codiernummer</b>	<b>letzte Änderung</b>	<b>Auflage - Seitenzahl</b>

---

> 95 – 100

1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, muss diese unter Prüfungsbedingungen angefertigt werden. Dazu hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsarbeiten soll drei Wochen nicht überschreiten.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:  
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;  
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;  
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;  
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;  
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.  
Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.
- (2) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll in der Regel spätestens drei Wochen nach Abschluss des Moduls abgeschlossen sein.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (4) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote (§ 19, Abs. 3) wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Werden Noten nach dem European Credit Transfer System ECTS vergeben, so folgen sie den in Anlage 4 genannten internationalen Bewertungen.

## Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

### § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zu den einzelnen Teilprüfungen der Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist;
  2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
  1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
  2. die erfolgreich bestandenen, in Anlage 1 und Anlage 2 aufgeführten Lehrveranstaltungsmodulen (im Fall der Prüfungsreihenfolge § 15 Abs. 4b außer Modul 36: „Mündliche Abschlussprüfung“). In Ausnahmefällen kann der Prü-

fungsausschuss Studierende zur Bachelorarbeit zulassen, welche maximal zwei Modulteilprüfungen noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben.

- (3) Für die Zulassung zur mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
  2. die erfolgreich bestandenen, in Anlage 1 und Anlage 2 aufgeführten Lehrveranstaltungsmodulen (im Fall der Prüfungsreihenfolge § 15 Abs. 4a außer Modul 37: „Bachelor-Arbeit“). In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Studierende zur mündlichen Abschlussprüfung zulassen, welche maximal zwei Modulteilprüfungen noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben.

#### **§ 14 Zulassungsverfahren für die Bachelor-Prüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist vor der ersten Teilprüfung schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Geowissenschaften oder in einem anderen geowissenschaftlichen Studiengang bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Geowissenschaften oder in einem anderen geowissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines Studiengangs gemäß Ziffer 3 befindet.

#### **§ 15 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module gemäß Anlagen 1 und 2,

<b>16-04-9</b>	<b>15.05.15</b>	<b>05-12</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- 2. der mündlichen Abschlussprüfung,
- 3. der Bachelor-Arbeit.

- (2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.
- (4) Die Bachelor-Prüfung ist in der Reihenfolge
  - a. Studienbegleitende Prüfungsleistungen - mündliche Abschlussprüfung - Bachelor-Arbeit oder
  - b. Studienbegleitende Prüfungsleistungen - Bachelor-Arbeit – mündliche Abschlussprüfung abzulegen.

#### **§ 16 Mündliche Abschlussprüfung**

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen als Einzelprüfung abgelegt. In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt. Das Prüfungsgebiet umfasst alle geowissenschaftlichen Module des Pflichtbereichs und des gewählten Wahlpflichtbereichs. Die Prüfung dauert etwa 45 Minuten.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

#### **§ 17 Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das wissenschaftliche Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Geowissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4a muss der Prüfling die Bachelor-Arbeit spätestens eine Woche nach dem erfolgreichen Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas für die Bachelor-Arbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.

<b>16-04-9</b>	<b>15.05.15</b>	<b>05-13</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (4) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4b muss der Prüfling die Bachelor-Arbeit spätestens zu Beginn des Semesters, das auf das erfolgreiche Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung folgt, beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas für eine Bachelor-Arbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.
- (5) Bei Versäumen der in Abs. 3 und 4 genannten Fristen gilt die schriftliche Abschlussarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 45 Arbeitstage. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 10 Arbeitstage, während eines Teilzeitstudiums um bis zu 20 Arbeitstage, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (9) Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Sie muss eine deutsche und eine englische Zusammenfassung enthalten.

## **§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen

<b>16-04-9</b>	<b>15.05.15</b>	<b>05-14</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelor-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.
- (5) Wird die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.

### **§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden zu 60 % die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, zu 20 % die Bachelor-Arbeit und zu 20 % die mündliche Abschlussprüfung eingerechnet.  
Die Gesamtnote lautet:  
Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut  
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend  
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend  
Ist die Gesamtnote nicht schlechter als 1,1 und wurden sowohl die mündliche Abschlussprüfung als auch die Bachelor-Arbeit mit 1,0 benotet, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

### **§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester bzw. zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

## § 21 Bachelor-Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Zusätzlich wird eine Anlage zum Abschlusszeugnis ("Diploma Supplement") in englischer und deutscher Sprache beigefügt, die ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält.

## § 22 Bachelor-Urkunde

- (1) Zusätzlich zum Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Die Urkunde soll mit dem Zeugnis ausgehändigt werden, jedoch nicht später als acht Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses.
- (2) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

## Abschnitt III: Schlussbestimmungen

### § 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst

<b>16-04-9</b>	<b>15.05.15</b>	<b>05-16</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige "Bachelor of Science"-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 25 Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 31.08.2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25.09.2006, S. 583), zuletzt geändert am 22.04.2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 341) außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die bereits vor dem WS 2015/2016 an der Universität Heidelberg im Bachelorstudiengang Geowissenschaften immatrikuliert waren, findet noch 7 Semester die Prüfungsordnung vom 22.04.2013 Anwendung. Auf Antrag kann in die vorliegende Prüfungsordnung gewechselt werden. Der Antrag ist formlos an das Prüfungssekretariat zu stellen.



### Anlage 1: Pflichtmodule der Bachelor-Prüfung mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung

Modulnummer	Modulname	LP
20	Geowissenschaften I	10
21	Physik	6
23	Chemie	14
25	Geowissenschaften II	9
26	Geowissenschaften III	8
27	Geländeübungen I	8
28	Geowissenschaften IV	11
29	Geländeübungen II	13
30	Geowissenschaften V	11
31	Berufsinformation	10
32	Geowissenschaften VI	8
33	Geowissenschaften VII	12
35	Geowissenschaftliche Schlüsselkompetenzen	7
36	Mündliche Abschlussprüfung	10
37	Bachelor-Arbeit	12

### Anlage 2: Wahlpflichtmodule im Nebenfach der Bachelor-Prüfung mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung

Modulnummer	Modulname	LP
22	Wahlfach	8
24	Nebenfach	8
34	Vertiefung (Mineralogie, Geologie, Umweltgeochemie)	15

### Anlage 3: Übergreifende Kompetenzen

Übergreifende Kompetenzen sind Studieninhalte, die Studierenden Fähigkeiten vermitteln sollen, welche im späteren Berufsleben neben den Fachinhalten von wesentlicher Bedeutung sind. Insgesamt sind 20 LP für übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen.

Im Bachelorstudiengang Geowissenschaften sind die 20 LP für übergreifende Kompetenzen wie folgt zu erwerben:

- 12 LP gemäß Tabelle 1 in Fachstudien integriert
- 8 LP durch das Modul 22 „Wahlfach“. Im Rahmen des Moduls/der Lehrveranstaltung muss eine nachweisbare Leistung erbracht werden. Doppelanrechnungen sind ausgeschlossen. Details sind im Modulhandbuch geregelt.

Tabelle 1: In die Fachstudien integrierte übergreifende Kompetenzen

		Geländeübungen I: Methoden der Geowissenschaften im Gelände	Geowissenschaften V: Wissenschaftliches Arbeiten	Berufsinformation: Berufspraktikum
		3 LP	2 LP	7 LP
Instrumental	wissenschaftliche Texte verfassen		X	
	Berichte, Produkte, Ideen präsentieren	X	X	
	fremdsprachliche Kommunikation führen	X		
	Medienkompetenz		X	
	Computer & Softwarekenntnisse		X	
	effizient auf ein Zielarbeiten	X	X	
	selbstständig arbeiten	X	X	
	Arbeitsprozesse effektiv organisieren	X	X	
	relevante Literatur effizient recherchieren		X	
	Wesentliches und Unwesentliches differenzieren	X	X	
Interpersonell	wissenschaftliche Texte kritisch betrachten		X	
	Standpunkte formulieren, vertreten und verteidigen	X	X	
	im Team arbeiten	X	X	
	konstruktiv mit Kritik umgehen	X		
Systemisch	Multikulturalität verstehen, wertschätzen und nutzen	X	X	
	Kompetenz die sich auf das gesamt System bezieht	X		
	erworben Kompetenz auf neue Aufgabenstellungen übertragen	X	X	X
	wechselseitige Bezüge zwischen Theorie und Praxis herstellen	X	X	X
	theoretisches Wissen in die Praxis umsetzen	X	X	X
	Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis identifizieren	X		X
	erworbene Kompetenz in der Praxis umsetzen	X		X
	neue Ideen und Lösungen entwickeln	x		X
	flexibel auf Veränderungen reagieren	X		
	unter Belastungsbedingungen / Zeitdruck erfolgreich arbeiten	X		X
	fächerübergreifend denken und handeln	X		
	Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen können	X		X
	Anforderungen an die eigene berufliche Rolle reflektieren		X	
fachliches und berufliches Selbstverständnis entwickeln		X	X	

**Anlage 4: Benotung nach ECTS**

Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Heidelberg, den 15. Mai 2015

Professor Dr. rer. nat. Bernhard Eitel  
Rektor

---

---

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 26.06.2015 (S. 509 ff)